

ZIP 2005, 1611

EulnsVO Art. 3

Widerlegung des COMI am satzungsmäßigen Sitz des Schuldners bei Abwicklung sämtlicher Verwaltungsgeschäfte von einem anderen Ort aus

AG Weilheim i. OB, Beschl. v. 22.06.2005 - IN 260/05 (nicht rechtskräftig)

Leitsatz der Redaktion:

Die Vermutung des Art. 3 Abs. 2 EulnsVO, wonach der Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen eines Schuldners der Ort seines satzungsmäßigen Sitzes ist, ist widerlegt, wenn sämtliche Verwaltungsgeschäfte (z.B. Pflege der Rechtsbeziehungen mit Dritten, Einkauf, Personal- und Rechnungswesen) von einem anderen Ort aus abgewickelt werden.